



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen
201/Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

355/08

1

Sitzungsvorlage

Datum: 26.11.2008

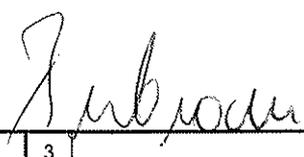
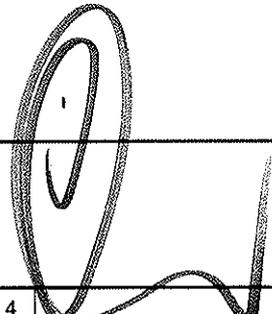
| Beratungsfolge | | Sitzungsdatum | TOP |
|---------------------|----------|---------------|------------|
| 1. Beschlussfassung | Stadtrat | öffentlich | 10.12.2008 |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |

13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 19.11.2008 für den Gebührenhaushalt - Entwässerung und Abwasserbeseitigung – für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009 vor (**Anlage 2**).

| | | | |
|---|--|--|--|
| A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft  | | Unterschriften   | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt |
| Abstimmungsergebnis | | Abstimmungsergebnis | |
| <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja |
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Enthaltung | <input type="checkbox"/> Enthaltung | <input type="checkbox"/> Enthaltung | <input type="checkbox"/> Enthaltung |

Sachverhalt:

Durch die 12. Nachtragssatzung vom 12.12.2007 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wurden die Abwassergebühren ab 01.01.2008 wie folgt festgesetzt:

1.1 Schmutzwassergebühr

- 1.1.1 für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde, auf 2,07 Euro je cbm bezogenes Frischwasser,
- 1.1.2 für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, auf 2,11 Euro je cbm bezogenem Frischwasser,
- 1.1.3 für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,11 Euro je cbm bezogenem Frischwasser.

1.2 Niederschlagswassergebühr

für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,33 Euro.

2. Abwassergebühren für 2009

Die als **Anlage 2** beigefügte Gebührenkalkulation vom 19.11.2008 für die Stadt Eschweiler – Entwässerung und Abwasserbeseitigung – für das Haushaltsjahr 2009 wurde unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Kosten und Einnahmen erstellt.

Ausweislich der Gebührenkalkulation ist die Kostendeckung gegeben, wenn

- 2.1 die Schmutzwassergebühr für die bis zum 31.12.1984 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke auf 2,13 Euro je cbm Frischwasserbezug,
- 2.2 die Schmutzwassergebühr für die ab dem 01.01.1985 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke sowie für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,17 Euro je cbm Frischwasserbezug,
- 2.3 die Niederschlagswassergebühr für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,39 Euro festgesetzt wird.

Die Höhe der Schmutzwassergebühren kann für das Jahr 2009 nicht mit dem Niveau der bisherigen Gebührensätze gehalten werden.

Zur Erreichung einer kostendeckenden Schmutzwassergebühr ist eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 0,06 Euro pro cbm vorzunehmen.

Der Gebührenbedarf beim Schmutzwasser hat sich in der Summe gegenüber der Gebührenkalkulation 2008 nur geringfügig geändert (10.325,59 € Mehrbedarf -> z.B. Abwasserabgabe, WBE-Entgelt).

Die Gebührenerhöhung ergibt sich in der Hauptsache aufgrund der voraussichtlichen Frischwassermenge 2009. Für 2008 wurde mit einer Frischwassermenge von insgesamt 2.930.000 cbm kalkuliert. Gemäß den Meldungen der Frischwasserversorger und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen

Entwicklungen für die Gebührenperiode 2009 ist allerdings von einer Frischwassermenge von 2.850.000 cbm auszugehen. Dieser geringere Divisor führt zu der Gebührenerhöhung.

Beim Niederschlagswasser erklärt sich die Gebührenerhöhung von insgesamt 0,06 €/qm zum einen durch den höheren Gebührenbedarf gegenüber der Gebührenkalkulation 2008 von insgesamt 159.763,73 € und zum anderen durch den Rückgang der Fläche.

Hier bewirkt der geringere Kostenüberdeckungsausgleich eine Erhöhung von 0,04 €/qm und die Veränderung der Fläche und der umlagefähigen Kosten jeweils eine Erhöhung von 0,01 €/qm.

(Kostenüberdeckungsausgleich 2008: 320.000 € zu 191.399,92 € in 2009)

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (Seite 8).

Unter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2009, wie in dieser Kalkulation angegeben, festzusetzen.

Zur besseren Übersicht sind in der **Anlage 3** die bisherige Fassung und der Entwurf der Neufassung gegenübergestellt. Die vorgesehenen Änderungen sind erläutert und in der Neufassung grau unterlegt.

13. Nachtragssatzung

vom
.12.2008

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 12. Nachtragssatzung vom 12.12.2007, beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

2,13 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

2,17 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,17 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,39 Euro.

§ 3

Diese 13. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2008

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Entwässerung und
Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgestellt von 12.5
Eschweiler, den 19.11.2008

Reichenz

| | Gesamtkosten | | davon | | davon Niederschlagswasser | | | | davon | |
|---|----------------------|--------------------|---------------------|---|---------------------------|------------------------------|---------------------|--------------------------|---------------------|--|
| | Gesamterträge € | Schmutzwasser % | Schmutzwasser | | Summe € | davon | | Straßenentwässerung % | davon € | |
| | | | € | % | | Grundstücksentwässerung % | € | | | |
| Personalkosten | 104.670,00 | 43,05 | 45.060,44 | | 59.609,57 | 74,63 | 44.486,62 | 25,37 | 15.122,95 | |
| Erstattungen f. Aufw. v. priv. Untern. | 25.000,00 | 43,05 | 10.762,50 | | 14.237,50 | 74,63 | 10.625,45 | 25,37 | 3.612,05 | |
| Unterhaltung des unbew. Vermögens | 60.000,00 | 43,05 | 25.830,00 | | 34.170,00 | 74,63 | 25.501,07 | 25,37 | 8.668,93 | |
| Geschäftsaufwendungen | 700,00 | 43,05 | 301,35 | | 398,65 | 74,63 | 297,51 | 25,37 | 101,14 | |
| Gebäudeabgaben | 100,00 | 43,05 | 43,05 | | 56,95 | 74,63 | 42,50 | 25,37 | 14,45 | |
| Kosten für Aus- und Fortbildung, Reisekosten | 500,00 | 43,05 | 215,25 | | 284,75 | 74,63 | 212,51 | 25,37 | 72,24 | |
| Sonderabgaben (Abwasserabgabe) | 150.000,00 | 100,00 | 150.000,00 | | 0,00 | 74,63 | 0,00 | 25,37 | 0,00 | |
| Kosten für Wertermittlung und Gutachten | 205.000,00 | 43,05 | 88.252,50 | | 116.747,50 | 74,63 | 87.128,66 | 25,37 | 29.618,84 | |
| Kostenersatzung an "WBE-GmbH" | 1.184.400,00 | 43,05 | 509.884,20 | | 674.515,80 | 74,63 | 503.391,14 | 25,37 | 171.124,66 | |
| Kostenersatzung an "WBE-GmbH" | 13.300,00 | 43,05 | 5.725,65 | | 7.574,35 | 74,63 | 5.652,74 | 25,37 | 1.921,61 | |
| Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 14.200,00 | 43,05 | 6.113,10 | | 8.086,89 | 74,63 | 6.035,25 | 25,37 | 2.051,64 | |
| Kostenersatzung an Zweckverbände (WVER f. ZKA) | 2.952.260,00 | 80,61 | 2.379.816,79 | | 572.443,21 | 74,63 | 427.214,37 | 25,37 | 145.228,84 | |
| Kostenersatzung an Zweckverbände (WVER f. Sonderb.) | 1.428.420,00 | 0,00 | 0,00 | | 1.428.420,00 | 74,63 | 1.066.029,85 | 25,37 | 362.390,15 | |
| Zwischensumme | 6.138.550,00 | | 3.222.004,83 | | 2.916.545,17 | | 2.176.617,67 | | 739.927,50 | |
| Abschreibungen | 2.752.720,00 | | 1.205.070,00 | | 1.547.650,00 | | 1.155.010,00 | | 392.640,00 | |
| Verzinsung des Anlagekapitals | 3.394.290,00 | | 1.926.220,00 | | 1.468.070,00 | | 1.468.070,00 | | 0,00 | |
| Gesamtkosten | 12.285.560,00 | | 6.353.294,83 | | 5.932.265,17 | | 4.799.697,67 | | 1.132.567,50 | |
| abzüglich Erträge | | | | | | | | | | |
| Erstattungen andere Kommunen | -7.780,00 | 43,05 | -3.349,29 | | -4.430,71 | 74,63 | -3.306,64 | 25,37 | -1.124,07 | |
| Verwaltungsgebühren | -8.000,00 | 43,05 | -3.444,00 | | -4.556,00 | 74,63 | -3.400,14 | 25,37 | -1.155,86 | |
| Gebühren Entleerung Kleinkläranlagen | -4.000,00 | 43,05 | -1.722,00 | | -2.278,00 | 74,63 | -1.700,07 | 25,37 | -577,93 | |
| Erstattung von privaten Unternehmen | -2.000,00 | 43,05 | -861,00 | | -1.139,00 | 74,63 | -850,04 | 25,37 | -288,96 | |
| Erträge aus internen Leistungsbeziehungen | -320.000,00 | 43,05 | -137.760,00 | | -182.240,00 | 74,63 | -136.005,71 | 25,37 | -46.234,29 | |
| Umlegungsfähige Kosten insgesamt | 11.943.780,00 | | 6.206.158,54 | | 5.737.621,46 | | 4.654.435,07 | | 1.083.186,39 | |
| Ausgleich Kostenüberdeckungen | -208.514,09 | | -17.114,17 | | -191.399,92 | | -191.399,92 | | 0,00 | |
| Gebührenbedarf | 11.735.265,91 | | 6.189.044,37 | | 5.546.221,54 | | 4.463.035,15 | | 1.083.186,39 | |

Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm
2009 = 2.850.000 cbm
2008 = 2.930.000 cbm

ABWASSERGEBÜHR je cbm bzw. qm
2009 = 2,17 €
2008 = 2,11 €

Reduzierte Gebühr für die bis 31.12.1984 an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke:

2009 = 2,13 €
2008 = 2,07 €

Erhöhung = **0,06 €**

Erläuterungen

A) Allgemeines

Die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Kosten und Erträge wurden basierend auf dem Betriebsergebnis 2007 und unter Berücksichtigung der Entwicklung in 2008 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden nachfolgend erläutert.

Bei der Gebührenkalkulation werden die entstehenden Kosten bzw. Erträge soweit möglich direkt den jeweiligen Kostenträgern Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Straßenentwässerung zugeordnet. Gemäß dem derzeit geltenden Gutachten einer Aachener Ingenieurgesellschaft - welche auch das der Gebührenkalkulation zu Grunde liegende Kanalkataster erstellt hat -, entfallen von den insgesamt anfallenden Kosten für das Kanalsystem 43,05 % auf die Schmutzwasserbeseitigung und 56,95 % auf das Niederschlagswasser. Innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt die Aufteilung der Kosten Grundstücksentwässerung zu Straßenentwässerung im Verhältnis 74,63 % zu 25,37 %. Soweit es bei der Kostenzuordnung zu anderen Verteilungen kommt, werden diese nachfolgend an der jeweiligen „Erläuterung zur Kosten- bzw. Ertragsposition“ erklärt.

B) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Erläuterungen zu den größten Kosten- und Ertragspositionen

Personalkosten

Die Personalkosten betragen für 2009 voraussichtlich 104.670,00 €. Dieser Wert hat sich gegenüber dem Betriebsergebnis 2007 (162.529,15 €) aufgrund eines Personalabgangs aus dem Gebührenhaushalt „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ deutlich gesenkt.

Sonderabgabe (Schmutzwasserabgabe)

Gemäß Betriebsergebnis 2007 sind Kosten in Höhe von 120.624,71 € an Sonderabgaben entstanden. In der Gebührenkalkulation 2009 sind entsprechend den vom WVER zur Verfügung gestellten Unterlagen für 2009 rund 150.000,00 € für die Stadt Eschweiler berücksichtigt. Da es sich bei der Sonderabgabe um eine Schmutzwasserabgabe handelt, werden die Kosten zu 100 % in der Schmutzwassergebührenkalkulation berücksichtigt.

Kosten für Wertermittlung und Gutachten

Die Kosten für „Wertermittlung und Gutachten“ betragen in 2007 lt. letztem Betriebsergebnis 44.644,99 €. Hierin enthalten sind die Kosten für die Wertermittlung und Pflege des Kanalkatasters sowie eine erste Abschlagszahlung für den Generalentwässerungsplan (GEP). Die weiteren Kosten für den GEP werden in den Jahren 2008 / 2009 anfallen. Aufgrund dessen wird sich für 2009 der Betrag für die o.g. Kostenart auf voraussichtlich 205.000 € (inkl. Wertermittlung und Fortschreibung Kanalkataster) belaufen.

Kostenerstattung an „WBE-GmbH“

In 2007 wurden insgesamt 1.095.141,00 € als Kostenerstattungen an die WBE geleistet. Aufgrund der Preisgleitklausel erhöht sich für 2009 der Ansatz für die Pauschale um 7,51 % (gestiegene Lohn-, Kraftstoff- und Reparaturkosten). Zudem müssen im Vergleich zu 2007 für die kommende Gebührenperiode noch Kosten für eine Ersatzinvestition in Höhe von rd. 7.000,00 € berücksichtigt werden, sodass sich der Ansatz für 2009 auf 1.184.400 € erhöht.

Kosten für interne Leistungsbeziehungen

Für die Gebührenperiode 2007 betragen die Kosten für interne Leistungsbeziehungen 77.027,11 €. Hierin enthalten sind Kosten für Leistungen die von anderen Dienststellen in Anspruch genommen wurden und für die ein Kostenersatz gezahlt werden muss. Die Kostenberechnung, die wie gehabt mittels verschiedener Gutachten der KGSt durchgeführt wurde, weist für 2009 Kosten in Höhe von 14.200,00 € auf. Darin sind u.a. die Veränderungen des Personalbestandes für 2009 berücksichtigt. Beginnend mit der Gebührenkalkulation 2009 werden abweichend zu den Vorjahren für die internen Leistungsbeziehungen nicht mehr die Personalkosten einer Normalarbeitskraft (lt. KGSt) angesetzt, sondern im Hinblick auf die genaueren Werte auf Basis der tatsächlichen Planpersonalkosten 2009 (gem. KGSt ansetzbar) berechnet.

(KGSt -> Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)

Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER-Umlage)

Die für das Jahr 2007 zu leistenden Kostenerstattungen an den WVER betragen lt. Beitragsbescheid für die Zentralkläranlage 2.779.979,09 € und für die Sonderbauwerke 1.619.121,09 € - insgesamt 4.399.100,18 € -.

Für das Haushaltsjahr 2009 wurde als voraussichtlicher Betrag vom WVER die Summe von rd. 4.380.680,00 € der Stadt Eschweiler mitgeteilt. Dieser Betrag verteilt sich auf die Umlage für Betrieb und Unterhaltung der Zentralkläranlage mit ca. 2.952.260,00 € sowie auf die Sonderbauwerke mit ca. 1.428.420,00 €.

Die vorgenannte Kostenerstattung an den WVER für die Zentralkläranlage wird entsprechend dem derzeit geltenden Gutachten zu 80,61 % auf Schmutzwasser und zu 19,39 % auf Niederschlagswasser umgelegt. Die WVER-Umlage für die Sonderbauwerke entfällt in voller Höhe auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Kalkulatorische Kosten

1) Abschreibungen

Gemäß Betriebsergebnis betragen für 2007 die Abschreibungen 2.669.873,77 €. Aufgrund der voraussichtlichen Vermögenszugänge (Neubau und Sanierung) in 2008 / 2009 werden die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2009 um 82.846,23 € auf 2.752.720,00 € steigen.

In der Regel erfolgt die Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf Schmutz- und Niederschlagswasser nicht nach einer gutachterlichen Prozent-Aufteilung, sondern wird verursachergerecht auf die jeweilige Abwasser-Art verteilt. Soweit es sich um Mischsysteme handelt, sind die Abschreibungsbeträge entsprechend dem geltenden Gutachten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen.

2) Verzinsung

Die Verzinsung des Anlagekapitals belief sich gemäß Jahresabschluss 2007 auf 3.340.141,20 €. Für die Gebührenperiode 2009 ist unter Berücksichtigung der Investitionen 2007 / 2008 mit einer Verzinsung in Höhe von 3.394.290,00 € auszugehen (Zinssatz 6,5 %). Bei der Berechnung der Verzinsung wurde das auf die jeweilige Anlagegruppe entfallende Abzugskapital (Zuschüsse pp.) vor Berechnung des Zinsbetrages berücksichtigt. Die Verteilung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt – wie auch die Abschreibung – soweit möglich verursachergerecht auf den Schmutz- und Niederschlagswasserbereich. Bei den Mischsystemen werden sie entsprechend dem Gutachten verteilt.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Leistungen, die Mitarbeiter des Gebührenhaushaltes „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ für andere Dienststellen bzw. außerhalb ihrer Tätigkeit im Gebührenbereich erbringen. Insbesondere ist die Mitarbeit von Beschäftigten der Abwasserbeseitigung bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu erwähnen. Außerdem wird hier die durch den Gebührenhaushalt im Leistungsentgelt an die „WBE-GmbH“ gezahlte Vergütung für die Sinkkastenreinigung (Straßeneinläufe), Abscheiderkontrolle und Bauleitplanung durch den allgemeinen städtischen Haushalt erstattet. In Verbindung mit der Erhöhung des Pauschalentgeltes an die „WBE-GmbH“ sind entsprechend höhere Erstattungen an den Abwasserbereich für 2009 zu leisten. Demzufolge steigt der Ertrag von 300.400,00 € in 2007 auf rd. 320.000,00 €.

Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG müssen anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Zu Beginn des Jahres 2008 gab es im Schmutzwasser noch einen Bestand an KÜ von 17.114,17 € (aus 2006), welcher mit der hier vorgelegten Gebührenkalkulation ausgeglichen wird.

Im Niederschlagswasser betrug die Restkostenüberdeckung Anfang 2008 noch 511.399,92 €. Davon wurden mit der Gebührenkalkulation 2008 320.000 € ausgeglichen. Demzufolge kann für die Gebührenkalkulation 2009 noch ein Restbetrag von 191.399,92 € zur Reduzierung des Gebührenbedarfs eingesetzt werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten

Niederschlagswassergebühr

Der auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezüglich der Grundstücksentwässerung entfallende Gebührenbedarf von 4.463.035,15 € ist auf 3.207.000 qm für 2009 zu kalkulierende befestigte private Flächen einschließlich Flächen von städtischen Grundstücken, zu verteilen. Somit ergibt sich eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von **1,39 €/qm**.

Schmutzwassergebühr

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die jeweils letzte, zum Zeitpunkt der Veranlagung vorliegende Jahresverbrauchsabrechnung der Frischwasserversorger. Somit muss der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallende Gebührenbedarf von 6.189.044,37 € auf insgesamt 2.850.000 cbm umgelegt werden. Damit ergibt sich eine kostendeckende Schmutzwassergebühr in Höhe von **2,17 €/cbm**.

Erläuterung und Berechnung des Ermäßigungssatzes beim Schmutzwasser

Die o.g. Schmutzwassermenge setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Grundstücke die bis einschl. 31.12.1984 an die städt. Abwasseranlage angeschlossen waren (Kanalanschlussbeitrag wurde erhoben):

2.565.000 cbm

- 2) Grundstücke die ab dem 01.01.1985 an die städt. Abwasseranlage angeschlossen wurden (Kanalanschlussbeitrag wurde nicht erhoben):

285.000 cbm

Die vorangestellte Aufteilung der Schmutzwassermengen in die Zeiträume bis 31.12.1984 und ab 01.01.1985 ist nötig, da in dem früheren Zeitraum ein Kanalhausanschlussbeitrag von der Stadt Eschweiler erhoben wurde und eine Doppelbelastung der Beitragszahler die diesen Kanalhausanschlussbeitrag gezahlt haben vermieden werden soll. Eine Doppelbelastung ist nach Ansicht des Verwaltungsgericht Aachen (Urteil vom 22.05.1992) gegeben, wenn die früheren Kanalanschlussbeitragszahler nach Umstellung des Finanzierungsmodells über die Kanalbenutzungsgebühren erneut am Herstellungsaufwand beteiligt werden bzw. ihnen im Ergebnis die früher gezahlten Beiträge nicht über eine Gebührenermäßigung erstattet werden.

Mit der nachfolgend aufgeführten Berechnung des Ermäßigungssatzes wird dem v.g. Urteil des Verwaltungsgerichts entsprochen:

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge von 1972 bis 1984: **640.908,43 €**

Hochrechnung auf 40 Jahre, da auch in dem vor 1972 liegenden Zeitraum Kanalanschlussbeiträge zu zahlen waren. Somit ergibt sich eine fiktive Gesamtsumme der Kanalanschlussbeiträge (1945 – 1984):

640.908,43 € : 13 Jahre x 40 Jahre = **1.972.025,94 €**

abzügl. Auflösungsbetrag 1985 – 1989: **./. 142.812,51 €**

abzügl. Auflösungsbetrag 1990 – 2008 (19 Jahre):

4 % p.a. von 1.972.025,94 € = **78.881,04 €** x 19 Jahre = **./. 1.498.739,76 €**

noch aufzulösender Betrag: 330.473,67 €

Berechnung des in 2009 zu berücksichtigenden Ermäßigungssatzes:

Auslösungsbetrag pro Jahr (4 % Auflösung s.o.): **78.881,04 €**

Zuzügl. Zinsvergütung iHv 6,5 % auf den noch aufzulösenden Betrag:

330.473,67 € x 0,065 = **+ 21.480,79 €**

Ermäßigungsbetrag 2009 insgesamt: 100.361,83 €

Der Ermäßigungsbetrag wird auf die Frischwassermenge der betreffenden Grundstücke verteilt:

100.361,83 € : 2.565.000 cbm (s. vorherige Seite)

Somit ergibt sich ein Ermäßigungsbetrag 2009 pro cbm von: **0,04 €**

Der vorstehende Ermäßigungsbetrag von 100.361,83 € ist vom allgemeinen städtischen Haushalt zu tragen.

Mit diesem Verfahren wird eine Doppelbelastung vermieden; d. h. den früheren Beitragszahlern wird in dem Zeitraum von 25 Jahren der seinerzeit gezahlte Kanalanschlussbeitrag über die Gebührenermäßigung zurückgezahlt.

C) Erläuterungen zur Gebührenentwicklung

Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühren seit dem Jahre 2005:

| Jahr | Schmutzwassergebühr bei Anschluss bis 31.12.1984 €/ cbm | Schmutzwassergebühr bei Anschluss ab 01.01.1985 €/ cbm | Niederschlagwassergebühr €/ qm |
|------|--|---|-----------------------------------|
| 2005 | 1,79 | 1,83 | 1,41 |
| 2006 | 1,95 | 1,99 | 1,41 |
| 2007 | 2,03 | 2,07 | 1,33 |
| 2008 | 2,07 | 2,11 | 1,33 |
| 2009 | 2,13 | 2,17 | 1,39 |

Die Erhöhung der beiden Gebührensätze im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2008 begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

Schmutzwassergebühr

Der Gebührenbedarf beim Schmutzwasser hat sich in der Summe gegenüber der Gebührenkalkulation 2008 nur geringfügig geändert (10.325,59 € Mehrbedarf -> z.B. Abwasserabgabe, WBE-Entgelt).

Die Gebührenerhöhung ergibt sich in der Hauptsache aufgrund der voraussichtlichen Frischwassermenge 2009. Für 2008 wurde mit einer Frischwassermenge von insgesamt 2.930.000 cbm kalkuliert. Gemäß den Meldungen der Frischwasserversorger und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklungen für die Gebührenperiode 2009 ist allerdings von einer Frischwassermenge von 2.850.000 cbm auszugehen. Dieser geringere Divisor führt zu der Gebührenerhöhung.

Niederschlagwassergebühr

Die Gebührenerhöhung von insgesamt 0,06 € / qm erklärt sich zum einen durch den höheren Gebührenbedarf gegenüber der Gebührenkalkulation 2008 von insgesamt 159.763,73 € und zum anderen durch den Rückgang der Fläche.

Hier bewirkt der geringere Kostenüberdeckungsausgleich eine Erhöhung von 0,04 € / qm und die Veränderung der Fläche und der umlagefähigen Kosten jeweils eine Erhöhung von 0,01 € / qm.

(Kostenüberdeckungsausgleich 2008: 320.000 € zu 191.399,92 € in 2009)

| Bisherige Fassung | Neufassung | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>§ 4</p> <p>Schmutzwassergebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde,</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,</p> <p>2,11 Euro</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser</p> <p>c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser.</p> <p>2,11 Euro</p> | <p>§ 4</p> <p>Schmutzwassergebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde,</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>2,13 Euro</p> <p>b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,</p> <p>2,17 Euro</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser</p> <p>c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser.</p> <p>2,17 Euro</p> | <p>Erhöhung um 0,06 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.</p> <p>Erhöhung um 0,06 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.</p> <p>Erhöhung um 0,06 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.</p> |

| Bisherige Fassung | Neufassung | Erläuterungen |
|--|---|---|
| <p>§ 6 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <p>1,33 Euro.</p> | <p>§ 6 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <p>1,39 Euro</p> | <p>Erhöhung um 0,06 Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.</p> |